

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 26. Februar 2010 – Nr. 14

Bekanntmachung der
Neufassung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Bauingenieurwesen)

vom 25. Februar 2010

**Bekanntmachung der
Neufassung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Bauingenieurwesen)**

vom 25. Februar 2010

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der vom 1. September 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 20. Dezember 2007 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2007/Nr. 18),
- der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 17. Dezember 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 30) sowie
- der zweiten Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Bauingenieurwesen vom 25. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 9) ergibt.

ergibt.

Lemgo, den 25. Februar 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

**Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Bauingenieurwesen)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 25. Februar 2010

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienrichtungen
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 a Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 19 Ausarbeitung mit Präsentation, Seminar zur Praxisphase

III. Praxisphase, Bachelorprüfung, Zusatzfächer

- § 20 Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 21 Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts
- § 22 Praxisphase
- § 23 Bachelorarbeit

- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 30 Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde
- § 32 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 33 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- § 37 Auslaufen des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen

Anlage 1 A Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Anlage 1 B Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Verkehrswesen

Anlage 1 C Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Wasserwesen

Anlage 1 D Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Baubetrieb

Anlage 2 Wahlpflichtfächer

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife (schulischer und praktischer Teil), allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) gefordert.

(3) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik, in der Fachrichtung Bau- und Holztechnik erworben hat.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik in den Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik bzw. einer Fachoberschule vom Typ Wirtschaft und Verwaltung in der Fachrichtung Wirtschaft erworben haben, müssen ein Praktikum von acht Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis in anderen Fachrichtungen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von 16 Wochen leisten. Mindestens acht

Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Der fehlende Teil des Praktikums ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Das Praktikum soll grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse des Bauwesens vermitteln, es kann sowohl auf der Baustelle als auch in einem technischen Büro einschließlich technischer Ämter abgeleistet werden.

(6) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(8) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen zu versagen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienrichtungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 144 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 210 Credits zu erwerben.

(3) In dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist eine der folgenden Studienrichtungen zu wählen:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau
- b) Verkehrswesen
- c) Wasserwesen
- d) Baubetrieb.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des siebten Studiensemesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des anderen Studiengangs als Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs den Konten für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in An-

spruch genommen wurden, auf den neuen Konten für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist.

(10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 A bis 1 D und der Anlage 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche des ersten Studienabschnitts mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des ersten Studienab-

schnitts), angelegt sowie ein weiteres Konto für Prüfungsversuche des zweiten Studienabschnitts mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des zweiten Studienabschnitts).

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem entsprechenden Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto des ersten Studienabschnitts bzw. das PV-Konto des zweiten Studienabschnitts an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 8 Abs. 7 bis 10 ist zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen

kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 19 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. die besondere Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 2 bis 5) erfüllt,
3. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
 - a) gemäß § 48 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,

4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
5. sofern es sich um eine Prüfung des zweiten Studienabschnitts handelt, die Zulassungsvoraussetzung des § 21 Abs. 5 erfüllt.

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Die Studienrichtung kann ebenfalls gewechselt werden; dies gilt auch, wenn eines der in § 21 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten speziellen Fächer einer Studienrichtung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 und 2 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung (§ 29 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz) zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 4 jedoch erst zu Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Studienseesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin der jeweiligen Prüfung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei Prüfungen mit den in den §§ 18 und 19 geregelten Prüfungsformen ist eine solche Antragsrücknahme nicht möglich; den Interessen der Prüflinge wird bei diesen Prüfungsformen durch einen späten Termin für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Prüfung erst durch Anmeldung zum Kolloquium bzw. zur Präsentation) Rechnung getragen.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung - bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Prüfungen mit den in den §§ 18 und 19 geregelten Prüfungsformen können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden; Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglich-

keit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung beträgt mindestens sechs Wochen. § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium mit einer Dauer von 20 Minuten je Prüfling an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, und der Hinweis, dass die Ausarbeitung spätestens bei der Anmeldung zum Kolloquium innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür gesetzten Frist abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden in Schriftform auszuhändigen oder durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt für das Kolloquium § 17 entsprechend.

§ 19

Ausarbeitung mit Präsentation, Seminar zur Praxisphase

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung beträgt mindestens sechs Wochen. § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit einer Dauer von 20 Minuten je Prüfling an.

Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Präsentationstermine nach Abstimmung mit der oder dem bzw. den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt.

(3) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen.

(4) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für die Prüfung zum Seminar zur Praxisphase zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) §§ 16 Abs. 3 und 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Im Übrigen gilt für die Präsentation § 17 entsprechend.

(6) Die Prüfung zum „Seminar zur Praxisphase“ erfolgt in Form einer Ausarbeitung mit Präsentation. Hierbei ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein oder mehrere Projekte aus der Praxisphase zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang dieser Ausarbeitung beträgt ca. 10 Seiten DIN A 4.

III. Praxisphase, Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 20

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt sind jeweils in den aus den Anlagen 1 A bis 1 D ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind jeweils 60 Credits zu erwerben.

§ 21

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist jeweils in den aus den Anlagen 1 A bis 1 D ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind jeweils 59 Credits zu erwerben.

(2) Ferner ist eine der Studienrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen, Wasserwesen oder Baubetrieb zu wählen:

- a) In der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 A ersichtlichen speziellen Fächern der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau abgelegt werden, dabei müssen 35 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog für die Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (Anlage 2) durch Prüfungen mindestens 20 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- b) In der Studienrichtung Verkehrswesen müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 B ersichtlichen speziellen Fächern der Studienrichtung Verkehrswesen abgelegt werden, dabei müssen 35 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog für die Studienrichtung Verkehrswesen (Anlage 2) durch Prüfungen mindestens 20 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- c) In der Studienrichtung Wasserwesen müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 C ersichtlichen speziellen Fächern der Studienrichtung Wasserwesen abgelegt werden, dabei müssen 35 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog für die Studienrichtung Wasserwesen (Anlage 2) durch Prüfungen mindestens 20 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- d) In der Studienrichtung Baubetrieb müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 D ersichtlichen speziellen Fächern der Studienrichtung Baubetrieb abgelegt werden, dabei müssen 35 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog für die Studienrichtung Baubetrieb (Anlage 2) durch Prüfungen mindestens 20 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach Bautechnisches Englisch 1 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

(4) Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts ist jeweils das Bestehen der Prüfungen des ersten Studienabschnitts, bis auf zwei. Zulassungsvoraussetzung für die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des fünften bis siebten Semesters ist das Bestehen aller studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts. Die studienbegleitenden

Prüfungen des ersten und des zweiten Studienabschnitts ergeben sich aus den Anlagen 1.

(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach des jeweiligen Wahlpflichtfach-Katalogs der Studienrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen, Wasserwesen bzw. Baubetrieb zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind.
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des jeweiligen Wahlpflichtfach-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet.
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtfächer oder spezielle Fächer einer anderen Studienrichtung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe können zugelassen werden.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 32 Abs. 3 und 4.

§ 22 Praxisphase

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen müssen eine Praxisphase von 16 Wochen absolvieren.

(2) Die Praxisphase soll die Studierenden mit Problemstellungen des Bauingenieurwesens in Betrieben und anderen Institutionen vertraut machen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zur Praxisphase wird auf Antrag nur zugelassen, wer die Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat.

(4) Die Praxisphase sollte nach der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters absolviert werden.

(5) Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Beauftragte für die Praxisphase.

(6) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule und durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Bauingenieurwesen begleitet.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während der praktischen Studienphase die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.

(8) Durch die erfolgreich absolvierte Praxisphase werden 21 Credits erworben.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 25 Seiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat,
3. die studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts bis auf vier bestanden hat,

4. die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase nachgewiesen hat und
5. ggf. weitere gemäß dieser Prüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 26

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit,

ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden und
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts nach Maßgabe von § 20 60 Credits und in den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnitts nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 59 Credits und
2. a) nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 a) und 6 in den speziellen Fächern der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau 35 Credits und in den Wahl-

pflichtfächern der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau 20 Credits oder

- b) nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 b) und 6 in den speziellen Fächern der Studienrichtung Verkehrswesen 35 Credits und in den Wahlpflichtfächern der Studienrichtung Verkehrswesen 20 Credits oder
- c) nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 c) und 6 in den speziellen Fächern der Studienrichtung Wasserwesen 35 Credits und in den Wahlpflichtfächern der Studienrichtung Wasserwesen 20 Credits oder
- d) nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 d) und 6 in den speziellen Fächern der Studienrichtung Baubetrieb 35 Credits und in den Wahlpflichtfächern der Studienrichtung Baubetrieb 20 Credits und

3. durch die Praxisphase 21 Credits und

4. durch die Bachelorarbeit 12 Credits sowie durch das Kolloquium 3 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts (§ 20) oder des zweiten Studienabschnitts (§ 21 Abs. 1) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das jeweilige Konto für Prüfungsversuche des ersten Studienabschnitts oder des zweiten Studienabschnitts nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts bzw. in den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnitts erforderlich sind oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den speziellen Fächern einer Studienrichtung (Anlage 1 A, 1 B, 1 C bzw. 1 D) die erforderliche Anzahl an Credits (§ 21 Abs. 2) zu erwerben oder
- c) es nicht mehr möglich ist, in einem Wahlpflichtfach-Katalog (Anlage 1 A, 1 B, 1 C bzw. 1 D in Verbindung mit Anlage 2) die erforderliche Anzahl an Credits (§ 21 Abs. 2 und 6) zu erwerben oder
- d) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt; Wechsel nach § 14 Abs. 2 können letztmalig im Rahmen dieses Antrags vorgenommen werden. Das Zeugnis enthält die gewählte Studienrichtung, die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die Praxisphase ist kenntlich zu machen; die erworbenen Credits sind anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie die Praxisphase erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlusssemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 30

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.

§ 31

Bachelorurkunde

- (1) Spätestens mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 32

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- (2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:
 1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,

2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Katalog von Wahlpflichtfächern die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 8 Abs. 7 bis 10 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 35*

Übergangsbestimmungen

§ 36**

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 37

Auslaufen des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen

Einschreibungen in das erste und zweite Fachsemester des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen finden ab In-Kraft-Treten dieser Bachelorprüfungsordnung nicht mehr statt. Einschreibungen in höhere Fachsemester des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen finden nur noch statt, soweit für Studierende gemäß § 35 Abs. 3*** die DPO Bauingenieurwesen zur Anwendung kommt.

* Die Übergangsbestimmungen der BPO Bauingenieurwesen vom 20. Dezember 2007 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2007/Nr. 18) ergeben sich aus dieser BPO.). Die Übergangsbestimmungen der zweiten Satzung zur Änderung der BPO Bauingenieurwesen vom 26. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 9) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung (dort Art. II Abs. 3 und 4).

** Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der BPO Bauingenieurwesen vom 20. Dezember 2007 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2007/Nr. 18) ergeben sich aus dieser BPO. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der BPO Bauingenieurwesen vom 17. Dezember 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 30) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung (dort Art. II Abs. 1). Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der zweiten Satzung zur Änderung der BPO Bauingenieurwesen vom 26. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 9) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung (dort Art. II Abs. 1).

*** Zum Wortlaut von § 35 Abs. 3 siehe Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2007/Nr. 18.

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
	ERSTER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾									
3101	Ingenieurmathematik 1	4	6	4						
3102	Baukonstruktion 1/Technisches Zeichnen	4	5	4						
3103	Bauphysik 1	4	5	4						
3104	Baumechanik 1	4	5	4						
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4						
3118	Vermessungskunde	4	4	4						
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4					
3108	Baukonstruktion 2/CAD	4	5		4					
3109	Bauphysik 2	4	4		4					
3110	Baumechanik 2	6	7		6					
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4					
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	4		4					
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	50	60	24	26					
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule/ Pflichtfächer ¹⁾									
3113	Massivbau 1	4	5			4				
3114	Baustatik 1	4	6			4				
3115	Baubetrieb 1	4	4			4				
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5			4				
3117	Verkehrswesen 1	4	5			4				
3106	Bautechnisches Englisch 1	4	4			4				
3119	Baurecht 1	2	3				2			
3120	Ingenieurholz- und Stahlbau 1	4	4				4			
3121	Baustatik 2	4	5				4			
3122	Geotechnik 1	4	5				4			
3123	Baubetrieb 2	4	4				4			
3126	Geotechnik 2	4	5					4		
3127	Seminar zur Praxisphase	4	4						4	
	Summe Pflichtmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt	50	59			24	18	4	4	
	Spezielle Fächer der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau									
3128	Massivbau 2	4	5					4		
3129	Stahlbau 2	4	5					4		
3133	Ingenieurholzbau 2	4	5					4		
3131	Massivbau 3/Spannbetonbau 1	4	5					4		
3132	CAD-gestütztes Konstruieren im KIB	4	5					4		
3130	Baustatik 3	4	5							4
3134	Geotechnik 3 im KIB	4	5							4
	Summe spezielle Fächer	28	35					20		8
	Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (siehe Anlage 2) ²⁾									
	WPF 1	4	5				4			
	WPF 2	4	5				4			
	WPF 3	4	5						4	
	WPF 4	4	5							4
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer	16	20				8		4	4
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	94	114			24	26	24	8	12
	Praxisphase		21						X	
	Bachelorarbeit		12							X
	Kolloquium		3							X
	SUMME SWS	144		24	26	24	26	24	8	12
	SUMME CR		210	60		60		60		30

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind 20 CR zu erwerben.

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Verkehrswesen

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
	ERSTER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule/ Pflichtfächer ¹⁾									
3101	Ingenieurmathematik 1	4	6	4						
3102	Baukonstruktion 1/Technisches Zeichnen	4	5	4						
3103	Bauphysik 1	4	5	4						
3104	Baumechanik 1	4	5	4						
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4						
3118	Vermessungskunde	4	4	4						
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4					
3108	Baukonstruktion 2/CAD	4	5		4					
3109	Bauphysik 2	4	4		4					
3110	Baumechanik 2	6	7		6					
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4					
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	4		4					
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	50	60	24	26					
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule/ Pflichtfächer ¹⁾									
3113	Massivbau 1	4	5			4				
3114	Baustatik 1	4	6			4				
3115	Baubetrieb 1	4	4			4				
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5			4				
3117	Verkehrswesen 1	4	5			4				
3106	Bautechnisches Englisch 1	4	4			4				
3119	Baurecht 1	2	3				2			
3120	Ingenieurholz- und Stahlbau 1	4	4				4			
3122	Geotechnik 1	4	5				4			
3123	Baubetrieb 2	4	4				4			
3125	Verkehrswesen 2	4	5				4			
3126	Geotechnik 2	4	5					4		
3127	Seminar zur Praxisphase	4	4						4	
	Summe Pflichtmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt	50	59			24	18	4	4	
	Spezielle Fächer der Studienrichtung Verkehrswesen									
3135	Verkehrsplanung/Städtebau	4	5					4		
3136	Straßenentwurf 1	4	5					4		
3137	Konstruktiver Straßenbau 1	4	5					4		
3138	Eisenbahnwesen	4	5					4		
3140	Rechnergestützter Verkehrswegeentwurf	4	5					4		
3164	Konstruktiver Straßenbau 2	4	5							4
3163	Verkehrsmanagement	4	5							4
	Summe spezielle Fächer	28	35					20		8
	Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Verkehrswesen (siehe Anlage 2) ²⁾									
	WPF 1	4	5				4			
	WPF 2	4	5				4			
	WPF 3	4	5						4	
	WPF 4	4	5							4
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer	16	20				8		4	4
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	94	114			24	26	24	8	12
	Praxisphase		21						X	
	Bachelorarbeit		12							X
	Kolloquium		3							X
	SUMME SWS	144		24	26	24	26	24	12	12
	SUMME CR		210	60		60		60		30

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind 20 CR zu erwerben.

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Wasserwesen

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
	ERSTER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule/ Pflichtfächer ¹⁾									
3101	Ingenieurmathematik 1	4	6	4						
3102	Baukonstruktion 1/Technisches Zeichnen	4	5	4						
3103	Bauphysik 1	4	5	4						
3104	Baumechanik 1	4	5	4						
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4						
3118	Vermessungskunde	4	4	4						
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4					
3108	Baukonstruktion 2/CAD	4	5		4					
3109	Bauphysik 2	4	4		4					
3110	Baumechanik 2	6	7		6					
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4					
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	4		4					
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	50	60	24	26					
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule/ Pflichtfächer ¹⁾									
3113	Massivbau 1	4	5			4				
3114	Baustatik 1	4	6			4				
3115	Baubetrieb 1	4	4			4				
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5			4				
3117	Verkehrswesen 1	4	5			4				
3106	Bautechnisches Englisch 1	4	4			4				
3119	Baurecht 1	2	3				2			
3120	Ingenieurholz- und Stahlbau 1	4	4				4			
3122	Geotechnik 1	4	5				4			
3123	Baubetrieb 2	4	4				4			
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5				4			
3126	Geotechnik 2	4	5					4		
3127	Seminar zur Praxisphase	4	4						4	
	Summe Pflichtmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt	50	59			24	18	4	4	
	Spezielle Fächer der Studienrichtung Wasserwesen									
3142	Kommunale Abwasserreinigung 1	4	5					4		
3143	Wasserversorgung	4	5					4		
3144	Ingenieurhydrologie	4	5					4		
3145	Gewässerregelung und Gewässerschutz	4	5					4		
3146	Rohrleitungs- und Kanalnetzplanung	4	5					4		
3147	Kommunale Abwasserreinigung 2	4	5							4
3148	Rohrleitungsbau und Rohrleitungsrenovierung	4	5							4
	Summe spezielle Fächer	28	35					20		8
	Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Wasserwesen (siehe Anlage 2) ²⁾									
	WPF 1	4	5				4			
	WPF 2	4	5				4			
	WPF 3	4	5						4	
	WPF 4	4	5							4
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer	16	20				8		4	4
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	94	114			24	26	24	4	12
	Praxisphase		21						X	
	Bachelorarbeit		12							X
	Kolloquium		3							X
	SUMME SWS	144		24	26	24	26	24	8	12
	SUMME CR		210	60		60		60		30

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind 20 CR zu erwerben.

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Baubetrieb

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
	ERSTER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule/ Pflichtfächer ¹⁾									
3101	Ingenieurmathematik 1	4	6	4						
3102	Baukonstruktion 1/Technisches Zeichnen	4	5	4						
3103	Bauphysik 1	4	5	4						
3104	Baumechanik 1	4	5	4						
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4						
3118	Vermessungskunde	4	4	4						
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4					
3108	Baukonstruktion 2/CAD	4	5		4					
3109	Bauphysik 2	4	4		4					
3110	Baumechanik 2	6	7		6					
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4					
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	4		4					
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	50	60	24	26					
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule/ Pflichtfächer ¹⁾									
3113	Massivbau 1	4	5			4				
3114	Baustatik 1	4	6			4				
3115	Baubetrieb 1	4	4			4				
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5			4				
3117	Verkehrswesen 1	4	5			4				
3106	Bautechnisches Englisch 1	4	4			4				
3119	Baurecht 1	2	3				2			
3120	Ingenieurholz- und Stahlbau 1	4	4				4			
3153	Unternehmensfinanzierung	4	5				4			
3122	Geotechnik 1	4	5				4			
3123	Baubetrieb 2	4	4				4			
3126	Geotechnik 2	4	5					4		
3127	Seminar zur Praxisphase	4	4						4	
	Summe Pflichtmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt	50	59			24	18	4	4	
	Spezielle Fächer der Studienrichtung Baubetrieb									
3149	Arbeitssicherheit 1/Baurecht 2	4	5					4		
3175	Rechnungswesen für Bauingenieure	4	5					4		
3151	Marketing	4	5					4		
3169	Baumanagement	4	5					4		
3170	Projektentwicklung Hochbau	4	5					4		
3218	Unternehmensführung	4	5							4
3154	Baubetrieb 3	4	5							4
	Summe spezielle Fächer	28	35					20		8
	Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Baubetrieb (siehe Anlage 2) ²⁾									
	WPF 1	4	5				4			
	WPF 2	4	5				4			
	WPF 3	4	5						4	
	WPF 4	4	5							4
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer	16	20						4	4
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	94	114			24	26	24	8	12
	Praxisphase		21						X	
	Bachelorarbeit		12							X
	Kolloquium		3							X
	SUMME SWS	144		24	26	24	26	24	12	12
	SUMME CR		210	60		60		60		30

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind 20 CR zu erwerben.

Wahlpflichtfächer**Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau**

Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
3125	Verkehrswesen 2	4	5
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5
3157	Bauinformatik im KIB	4	5
3158	Bautechnisches Englisch 2	4	5
3155	Massivbau 4/Stahlbetonbau 2	4	5
3156	Stahlbau 3	4	5
3159	Ingenieurholzbau 3	4	5
3160	Brückenbau 1	4	5
3154	Baubetrieb 3	4	5
3172	Energiesparendes Bauen	4	5
	N.N. *		5

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Verkehrswesen

Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
3139	ÖPNV	4	5
3121	Baustatik 2	4	5
3158	Bautechnisches Englisch 2	4	5
3161	Verkehrsplanungsprojekt	4	5
3141	Straßenbaustoffe/Straßenerhaltung	4	5
3162	Geotechnik 3 im Tiefbau	4	5
3174	Geokunststoffe im Bauwesen	4	5
	N.N. *		5

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Wasserwesen

Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
3166	Regenwasserbewirtschaftung	4	5
3121	Baustatik 2	4	5
3165	Angewandte Bauinformatik	4	5
3158	Bautechnisches Englisch 2	4	5
3167	Binnenverkehrswasserbau	4	5
3168	Siedlungswasserwirtschaft im ländlichen Raum	4	5
3162	Geotechnik 3 im Tiefbau	4	5
3154	Baubetrieb 3	4	5
	N.N. *		5

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Baubetrieb

Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
3121	Baustatik 2	4	5
3171	Marketing und Informationswesen	4	5
3158	Bautechnisches Englisch 2	4	5
3152	Arbeitssicherheit 2/Personalmanagement	4	5
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5
3132	CAD-gestütztes Konstruieren im KIB	4	5
3215	Immobilienmarketing	4	5
3172	Energiesparendes Bauen	4	5
3173	Wirtschaftlichkeit	4	5
3214	Controlling	4	5
	N.N. *		5

Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 6 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen